

Pericht an den Nationalrat

A. Vorbemerkungen

Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation ist zur Beratung der im Bereich der Seeschifffahrt anstehenden Probleme in Genf am 24. September 1987 zu ihrer 74. Tagung zusammengetreten. Sie hat u.a. nachstehend angeführte internationale Urkunden angenommen:

Übereinkommen (Nr.163) über die soziale Betreuung der Seeleute auf See und im Hafen,

und

Empfehlung (Nr.173) betreffend die soziale Betreuung der Seeleute auf See und im Hafen.

Der amtliche deutsche Wortlaut der genannten internationalen Urkunden ist diesem Bericht angeschlossen.

Jedes Mitglied der Internationalen Arbeitsorganisation ist gemäß Artikel 19 der Verfassung der IAO, BGBl.Nr.223/1949, verpflichtet, die von der Internationalen Arbeitskonferenz angenommenen internationalen Urkunden den zuständigen Stellen im Hinblick auf ihre Verwirklichung durch die Gesetzgebung oder durch andere Maßnahmen vorzulegen.

F. Die internationalen Urkunden

Das Übereinkommen versteht unter "Seeleute" alle Personen, die in irgendeiner Eigenschaft an Bord eines Seeschiffes beschäftigt sind. In wessen Eigentum dieses Seeschiff steht,

ist dabei ohne Belang. Das Übereinkommen gilt nicht für Kriegsschiffe. Unter den "Sozialeinrichtungen und -diensten" versteht das Übereinkommen Sozial-, Kultur-, Erholungs- und Informationseinrichtungen und -dienste. Jeder Ratifikant hat durch die innerstaatliche Gesetzgebung zu bestimmen, welche in seinem Hoheitsgebiet eingetragenen Schiffe als Seeschiffe im Sinne dieses Übereinkommen anzusehen sind. Solchen Entscheidungen haben Beratungen mit den repräsentativen Verbänden der Reeder und der Seeleute voranzugehen. Gleichfalls hat der Ratifikant, soweit er dies nach Beratung mit den repräsentativen Verbänden der Reeder von Fischereifahrzeugen und der Fischer als praktisch möglich erachtet, die Bestimmungen dieses Übereinkommens auf die gewerbliche Seefischerei anzuwenden. Jeder dieses Übereinkommen ratifizierende Staat hat darauf zu achten, daß angemessene Sozialeinrichtungen und -dienste sowohl in den Häfen als auch an Bord bereitgestellt werden, sowie dafür zu sorgen, daß die erforderlichen Vorkehrungen für deren Finanzierung getroffen werden. Alle Ratifikanten sind verpflichtet, Sozialeinrichtungen und -dienste in geeigneten Häfen des Landes für alle Seeleute, ungeachtet der Staatsangehörigkeit, der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, des Glaubensbekenntnisses, der politischen Meinung oder der sozialen Herkunft und ungeachtet des Staates, in dem das Schiff, auf dem sie beschäftigt sind, eingetragen ist, bereitzustellen. Die Ratifikanten haben nach Beratung mit den repräsentativen Verbänden der Reeder und der Seeleute zu bestimmen, welche Häfen in diesem Sinne als geeignete anzusehen sind. Die Ratifikanten haben ferner darauf zu achten, daß die Sozialeinrichtungen und -dienste auf allen Seeschiffen, die in ihrem Hoheitsgebiet eingetragen sind, für alle Seeleute an Bord zugänglich sind. Diese Sozialeinrichtungen sind häufig zu überprüfen, um sicherzustellen, daß sie den Bedürfnissen der Seeleute unter Berücksichtigung technischer, betrieblicher und sonstiger Entwicklungen in der Seeschifffahrt entsprechen. Die Ratifikanten haben untereinander zusammenzuarbeiten, um die Anwendung dieses Übereinkommens sicherzustellen, und dafür zu sorgen, daß die an der Förderung der sozialen Betreuung der Seeleute auf See und im Hafen beteiligten und interessierten Parteien zusammenarbeiten.

- 3 -

Die Empfehlung wiederholt zunächst die Begriffsbestimmungen des Übereinkommens. Ferner regt sie an, daß den Seeleuten ein angemessener Schutz bei der Ausübung ihres Berufes gewährleistet wird. Vor allem dann, wenn Seeleute sich im Ausland aufhalten und wenn sie sich in Kriegsgebiete begeben, sollten die Ratifikanten deren spezielle Bedürfnisse in bezug auf Sicherheit, Gesundheit und Freizeitgestaltung berücksichtigen. Die Vorkehrungen für die Überwachung der Sozialeinrichtungen und -dienste sollten die Beteiligung der repräsentativen Verbände der Reeder und der Seeleute einschließen. Ebenso wie das Übereinkommen enthält auch die Empfehlung ein Diskriminierungsverbot. Die Zusammenarbeit der Ratifikanten bei der Förderung der sozialen Betreuung der Seeleute auf See und im Hafen sollte folgende Punkte umfassen:

- a) Beratungen zwischen den zuständigen Stellen mit dem Ziel, Sozialeinrichtungen und -dienste sowohl in den Häfen als auch an Bord bereitzustellen oder bestehende Einrichtungen und Dienste zu verbessern;
- b) Vereinbarungen über die Zusammenlegung der Mittel und die gemeinsame Bereitstellung von Sozialeinrichtungen in größeren Häfen, um unnötige Doppelarbeit zu vermeiden;
- c) die Veranstaltung von internationalen Sportwettkämpfen und die Ermutigung der Seeleute zu sportlicher Betätigung;
- d) die Veranstaltung internationaler Seminare über die Frage der sozialen Betreuung der Seeleute auf See und im Hafen.

Hinsichtlich der Sozialeinrichtungen und -dienste in den Häfen regt die Empfehlung an, daß die Ratifikanten diese in geeigneten Häfen des Landes bereitstellen oder für deren Bereitstellung sorgen sollten. Bei der Bestimmung der geeigneten Häfen sollte mit den repräsentativen Verbänden der Reeder und der Seeleute beraten werden. Um sicherzustellen, daß die Sozialeinrichtungen und -dienste den Bedürfnissen der Seeleute unter Berücksichtigung technischer, betrieblicher und sonstiger Entwicklungen in der Seeschifffahrt entsprechen, sollten sie häufig überprüft werden. Diese Einrichtungen und Dienste sollten gemäß den in-

- 4 -

nerstaatlichen Verhältnissen und Gepflogenheiten durch eine oder mehrere der folgenden Institutionen bereitgestellt werden:

- a) Behörden;
- b) Verbände der Reeder und der Seeleute auf Grund von Gesamtarbeitsverträgen oder anderen Vereinbarungen zwischen ihnen;
- c) freiwillige Organisationen.

Je nach Notwendigkeit sollte gewährleistet sein, daß in diesen Einrichtungen und Diensten neben freiwilligen Mitarbeitern auch fachkundiges Personal vollzeitlich beschäftigt wird. Je nach Erfordernis sollten auf Hafen-, regionaler oder gesamtstaatlicher Ebene Sozialbeiräte eingerichtet werden. Deren Aufgabenbereich sollte folgendes umfassen:

- a) zu prüfen, ob die bestehenden Sozialeinrichtungen angemessen sind, und festzustellen, ob weitere Einrichtungen bereitgestellt oder unzureichend genutzte Einrichtungen aufgegeben werden sollten;
- b) die für die Bereitstellung von Sozialeinrichtungen Verantwortlichen zu unterstützen und zu beraten, und die Koordinierung zwischen ihnen sicherzustellen.

Diesen Sozialbeiräten sollten Vertreter der Verbände der Reeder und der Seeleute, der zuständigen Stellen und gegebenenfalls von freiwilligen Organisationen und Organen der sozialen Betreuung angehören. Soweit angebracht sollten die Konsuln der Seeschiffahrtsstaaten und die örtlichen Vertreter ausländischer Sozialorganisationen mit den in den Häfen tätigen, mit den regionalen und mit den gesamtstaatlichen Sozialbeiräten gemäß der innerstaatlichen Gesetzgebung zusammenarbeiten. Die Ratifikanten sollten diese Einrichtungen und Dienste ausreichend und regelmäßig finanziell unterstützen, was im Einklang mit den innerstaatlichen Verhältnissen und Gepflogenheiten aus einer oder mehrerer der folgenden Quellen erfolgen kann:

- a) Zuschüssen aus öffentlichen Mitteln;
- b) Abgaben oder anderen Sonderbeiträgen der Seeschiffahrt;
- c) freiwilligen Beiträgen der Reeder, der Seeleute oder ihrer Verbände;
- d) sonstigen freiwilligen Beiträgen.

- 5 -

Soweit Steuern, Abgaben und Sonderbeiträge für die soziale Betreuung eingehoben werden, sollten sie zweckgebunden verwendet werden.

Nach Bedarf sollten geeignete Hotels oder Heime zur Verfügung gestellt werden. Diese Hotels oder Heime sollten in geeigneter Weise überprüft werden, die Preise sollten angemessen sein, und es sollten, soweit notwendig und möglich, Vorkehrungen für die Unterbringung der Familien von Seeleuten getroffen werden.

Zu den in den Häfen zu schaffenden oder auszubauenden Sozial- und Erholungseinrichtungen sollten gehören:

- a) Versammlungs- und Erholungsräume je nach Bedarf;
- b) Sporteinrichtungen und andere Einrichtungen im Freien, auch für Wettbewerbe;
- c) Bildungseinrichtungen;
- d) gegebenenfalls Einrichtungen für die Religionsausübung und für die persönliche Beratung.

Diese Einrichtungen können auch dadurch bereitgestellt werden, indem Seeleuten entsprechend ihren Bedürfnissen für die Allgemeinheit bestimmte Einrichtungen zugänglich gemacht werden.

- 6 -

- 6 -

Sind für zahlreiche Seeleute verschiedener Staatsangehörigkeit Einrichtungen, wie Hotels, Klubs und Sportanlagen in einem bestimmten Hafen bereitzustellen, so sollten die zuständigen Stellen oder Organe der Herkunftsländer der Seeleute und der Flaggenstaaten sowie die betreffenden internationalen Organe mit den zuständigen Stellen oder Organen des Landes, in dem der Hafen liegt, und untereinander beratend zusammenarbeiten, um ihre Mittel zusammenzulegen und unnötige Doppelarbeit zu vermeiden. Ferner sollten die Seeleute über die öffentlichen Einrichtungen in Anlaufhäfen - insbesondere Verkehrsmittel, Sozial-, Unterhaltungs- und Bildungseinrichtungen sowie Andachtsstätten - und über eigens für Seeleute geschaffene Einrichtungen informiert werden. Solche Informationen können durch die Verteilung von Broschüren in geeigneten Sprachen mit genauen Auskünften über die Einrichtungen, die den Seeleuten im Aufenthalts- hafen oder im nächsten Anlaufhafen zur Verfügung stehen, entweder an Land oder mit Zustimmung des Kapitäns auch an Bord verbreitet werden, oder durch die Errichtung von Auskunftsstellen in größeren Häfen, die für die Seeleute leicht zugänglich sein und über ein Personal verfügen sollten, das imstande ist, unmittelbar alle zweckdienlichen Auskünfte und Ratschläge zu

- 7 -

- 7 -

erteilen. Die Broschüren sollten auch einen Plan des Stadtgebietes und des Hafens enthalten. Falls erforderlich sollten angemessene Beförderungsmittel zu mäßigen Preisen zu jeder vernünftigen Zeit zur Verfügung stehen, damit die Seeleute sich von günstig gelegenen Orten im Hafenbereich in das Stadtgebiet begeben können. Es sollten alle geeigneten Maßnahmen getroffen werden, um die Seeleute bei Ankunft im Hafen über folgendes aufzuklären:

- a) die besonderen Gefahren und Krankheiten, denen sie ausgesetzt sein können, und die Mittel zu ihrer Vermeidung;
- b) die Notwendigkeit einer raschen ärztlichen Behandlung im Krankheitsfall und die hierfür zur Verfügung stehenden nächsten Einrichtungen;
- c) die Gefahren, die mit dem Genuß von Rauschgiften und Alkohol verbunden sind.

Den Seeleuten sollte im Hafen eine ambulante Behandlung im Krankheitsfall und bei Unfällen, erforderlichenfalls die Aufnahme im Krankenhaus, und insbesondere in Notfällen eine zahnärztliche Behandlung zugänglich sein. Auch sollten alle geeigneten Maßnahmen getroffen werden, um die Reeder und die Seeleute bei der Ankunft im Hafen über besondere Gesetze und Gebräuche aufzuklären, deren Verletzung ihre Freiheit gefährden kann. Die Hafenbereiche und die Hafenzufahrtsstraßen sollten durch die zuständigen Stellen mit ausreichender Beleuchtung und Beschilderung versehen werden, um den Schutz der Seeleute zu gewährleisten; deshalb sollten dort auch regelmäßige Streifen durchgeführt werden. Zum Schutz ausländischer Seeleute sollten Maßnahmen getroffen werden, um den Zugang zu ihren Konsuln, und um eine wirksame Zusammenarbeit zwischen den Konsuln und den kommunalen oder nationalen Behörden zu erleichtern. Wird ein Seemann aus irgendeinem Grund im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei dieses Übereinkommens festgenommen, so sollte die zuständige Stelle auf sein Verlangen den Flaggenstaat und den Staat, dessen Staatsangehörigkeit der Seemann besitzt, unverzüglich unterrichten. Der Seemann sollte unverzüglich über sein Recht unterrichtet werden ein solches Verlangen zu äußern. Der Staat, dessen Staatsangehörigkeit der Seemann besitzt, sollte

- 8 -

unverzüglich die Angehörigen des Seemanns benachrichtigen. Falls ein Seemann inhaftiert wird, sollte die Vertragspartei es Konsularbeamten dieser Staaten gestatten, den Seemann unverzüglich aufzusuchen und ihn danach regelmäßig zu besuchen, solange er inhaftiert ist. Der Fall eines festgenommenen Seemanns sollte unverzüglich nach den Grundsätzen eines ordnungsgemäßen Verfahrens behandelt werden, und der Flaggenstaat sowie der Staat, dessen Staatsangehörigkeit der festgenommene Seemann besitzt, sollten laufend über alle Entwicklungen unterrichtet werden. Seeleute, die in ausländischen Häfen zurückgelassen worden sind, sollten bis zu ihrer Heimschaffung jede mögliche praktische Unterstützung erhalten. Verzögert sich die Heimschaffung der Seeleute, sollte die zuständige Stelle dafür sorgen, daß der konsularische oder örtliche Vertreter des Flaggenstaates unverzüglich unterrichtet wird. Erforderlichenfalls sollten die Ratifikanten Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, daß Seeleute vor Überfällen und anderen ungesetzlichen Handlungen sicher sind, während sich die Schiffe in ihren Hoheitsgewässern und insbesondere im Hafenzufahrtsbereich befinden.

Hinsichtlich der Sozialeinrichtungen und -dienste auf See regt die Empfehlung an, daß die an Bord bereitzustellenden Sozialeinrichtungen und -annehmlichkeiten nach Möglichkeit folgendes umfassen sollten:

- a) Fernsehen und Empfang von Rundfunkprogrammen;
- b) Vorführung von Filmen und Videofilmen, deren Vorrat für die Dauer der Reise ausreichend sein, und, falls erforderlich, in angemessenen Zeitabständen erneuert werden sollte;
- c) Sportgeräte, einschließlich Körpererertüchtigungsgeräten, Tischspielen, Deckspielen;
- d) soweit möglich, Schwimmgelegenheiten;
- e) eine Bibliothek mit berufsbildenden und anderen Büchern, deren Bestand für die Dauer der Reise ausreichend sein und in angemessenen Zeitabständen erneuert werden sollte;
- f) Gelegenheit zu handwerklicher Betätigung zur Entspannung.

- 0 -

Auch die Einrichtung von Schiffsbars sollte, soweit dies möglich und angebracht ist und nicht mit nationalen, religiösen und sozialen Gepflogenheiten im Widerspruch steht, erwogen werden. Weiters sollten die Programme zur beruflichen Ausbildung von Seeleuten gegebenenfalls einen Unterricht und Informationen über Fragen umfassen, die das persönliche Wohl der Seeleute, einschließlich allgemeiner Gesundheitsgefahren betreffen. Zugang zu Schiff-Land-Fernsprechverbindungen sollte gewährt werden, und die Gebühren für die Benutzung dieses Dienstes sollten angemessen sein. Die Post der Seeleute sollte verlässlich und rasch zugestellt werden. Seeleute sollten kein Nachporto zu zahlen haben, wenn die Post aus Gründen, die sich ihrem Einfluß entziehen, umadressiert werden muß. Sofern es möglich und vertretbar ist, sollten vorbehaltlich etwaiger innerstaatlicher oder internationaler Rechtsvorschriften Maßnahmen getroffen werden, um zu gewährleisten, daß Seeleute rasch die Erlaubnis erhalten, bei Hafenaufenthalten ihre Ehegatten, Verwandten und Freunde an Bord zu empfangen. Sofern dies durchführbar und vertretbar ist, sollte die Möglichkeit geprüft werden, es den Seeleuten zu gestatten, sich gelegentlich von ihren Ehegatten auf Fahrten begleiten zu lassen. Die Ehegatten sollten gegen Unfall und Krankheit ausreichend versichert sein. Der Reeder sollte den Seeleuten beim Abschluß einer solchen Versicherung in jeder Weise behilflich zu sein. Die Verantwortlichen in den Häfen und an Bord sollten sich bemühen, nach der Ankunft des Schiffes im Hafen den Seeleuten so rasch wie möglich den Landgang zu ermöglichen.

Um den Seeleuten das Sparen und die Überweisung ihrer Ersparnisse an ihre Familien zu erleichtern, gibt die Empfehlung folgende Anregungen:

- a) es sollte ein einfaches und sicheres Verfahren unter Mitwirkung der Konsuln oder anderer zuständiger Stellen, Kapitäne, Vertreter der Reeder oder zuverlässiger Finanzinstitute mit dem Ziel eingeführt werden, den Seeleuten, insbesondere jenen, die sich im Ausland aufhalten oder auf Schiffen beschäftigt sind, die in einem anderen

- 10 -

als ihrem eigenen Land eingetragen sind, die Hinterlegung oder Überweisung der Heuer oder eines Teiles davon zu ermöglichen;

- b) es sollte ein Verfahren eingerichtet oder allgemein eingeführt werden, das es den Seeleuten ermöglicht, auf ihren Wunsch bei der Anheuerung oder während der Reise die regelmäßige Überweisung eines Teiles der Heuer an ihre Familien sicherzustellen;
- c) es sollten die entsprechenden Beträge rechtzeitig und unmittelbar an die von dem Seemann benannte Person oder benannten Personen überwiesen werden;
- d) es sollten Anstrengungen unternommen werden, um für eine unabhängige Bestätigung zu sorgen, daß die Heuerbeträge der Seeleute tatsächlich an die benannte Person oder die benannten Personen überwiesen worden sind.

C. Rechtslage und Folgerungen

Von den befragten Zentralstellen des Bundes und der Länder hat der überwiegende Teil erklärt, vom Wirkungsbereich des Übereinkommens nicht berührt zu sein, bzw. gegen dessen Ratifikation keine Bedenken zu haben. Auch die Interessenvertretungen haben gegen die staatsvertragliche Übernahme der sich aus dem Übereinkommen ergebenden Verpflichtungen keine Bedenken vorgebracht.

Eine Gegenüberstellung der Forderungen des Übereinkommens und der Vorschläge und Anregungen der Empfehlung mit den österreichischen Vorschriften hat folgendes ergeben:

- 11 -

Das Übereinkommen

Nach Artikel 1 Absatz 1 lit.a des Übereinkommens ist das Vorliegen eines Beschäftigungsverhältnisses maßgebend, um Personen als "Seeleute" im Sinne dieses Übereinkommens zu qualifizieren. Die am Seeschiff bestehenden Eigentumsverhältnisse sind ohne Belang. Kriegsschiffe sind vom Geltungsbereich des Übereinkommens ausgenommen.

Grundlage für die Beschäftigungsverhältnisse bilden das Vierte Buch des Handelsgesetzbuches, Gesetzblatt für das Land Österreich Nr.86/1939, und der Kollektivvertrag vom 15. April 1987, KV 210/1987.

Nach Artikel 1 Absatz 1 lit.b des Übereinkommens werden unter Sozialeinrichtungen und -diensten "Sozial-, Kultur-, Erholungs- und Informationseinrichtungen und -dienste" verstanden.

Vorschriften hierüber enthält Teil E, III. Abschnitt der Seeschiffahrts-Verordnung, BGBl.Nr.189/1981. Die gesetzliche Grundlage bildet § 36 Seeschiffahrtsgesetz, BGBl.Nr.174/1981.

Artikel 1 Absatz 2 des Übereinkommens überläßt es der innerstaatlichen Gesetzgebung, zu bestimmen, welche Schiffe als Seeschiffe im Sinne des vorliegenden Übereinkommens anzusehen sind. Nach Absatz 3 sind die Bestimmungen dieses Übereinkommens nach Tunlichkeit auch auf die gewerbliche Seefischerei anzuwenden. Voraussetzung von Entscheidungen im Sinne dieser Forderungen sind entsprechende Beratungen mit den zuständigen Interessenvertretungen.

Die Erfüllung dieser Forderungen ist unproblematisch. Die Beziehung der Interessenvertretungen zu wichtigen den in Frage kommenden Wirtschaftszweig betreffenden Probleme ist in Österreich durch die sozialpartnerschaftliche Praxis abgesichert. Da Österreich derzeit keine Hochseefischerei betreibt, würden sich diese Beratungen auf Fälle nach Art. 1 Abs. 2 des Übereinkommens beschränken.

- 12 -

Nach Artikel 2 Absatz 1 sind angemessene Sozialeinrichtungen und -dienste für Seeleute sowohl in den Häfen als auch an Bord bereitzustellen. Nach Absatz 2 sind die erforderlichen Vorkehrungen für die Finanzierung der bereitzustellenden Sozialeinrichtungen und -dienste zu treffen.

Österreich besitzt keine eigenen Hochseehäfen. Art. 2 Abs. 1 könnte daher praktisch nur im Umfang des § 36 Seeschiffahrtsgesetz und der §§ 68 ff Seeschiffahrts-Verordnung erfüllt werden, die solche Einrichtungen an Bord vorsehen bzw. allenfalls durch die organisatorische und finanzielle Zusammenarbeit mit anderen Ratifikanten, die über Seehäfen mit entsprechenden Sozialeinrichtungen und -diensten verfügen. Der hierfür erforderliche Finanzierungsumfang nach Art. 2 Abs. 2 ergibt sich aus den Teilen III und IV der dieses Übereinkommen ergänzenden Empfehlung. Diese Finanzierung ist derzeit nicht gesichert, insbesondere nicht die Mehrkosten an Personal- und Sachaufwand, die durch die Einstellung von fachkundigem vollzeitbeschäftigten Personal, durch die Einrichtung von Sozialbeiräten und durch die Durchführung regelmäßiger Streifen im Hafen und seinen Zufahrtsbereichen entstehen würden.

Nach Artikel 3 Absatz 1 sind die Sozialeinrichtungen und -dienste in den geeigneten Häfen des Landes für alle Seeleute ohne irgendwelche Diskriminierungen aus Gründen der Staatsangehörigkeit der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, des Glaubensbekenntnisses, der politischen Meinung, der sozialen Herkunft sowie ungeachtet des Staates in dem das betreffende Schiff eingetragen ist, bereitzustellen.

Nach Absatz 2 dieses Artikels ist nach Beratung mit den zuständigen Interessenvertretungen zu bestimmen, welche Häfen in diesem Sinne als geeignet anzusehen sind.

Da Österreich keinen Hochseehafen besitzt, geht die Forderung des Artikels 3 für Österreich ins Leere.

- 13 -

Nach Artikel 4 sind die Sozialeinrichtungen und -dienste auf allen Seeschiffen, die im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei registriert sind, allen Seeleuten an Bord zugänglich zu machen.

Die Erfüllung dieser Forderung ergibt sich aus den Bestimmungen des österreichischen Seeschiffrechts, wonach für die Besatzungsmitglieder geeignet gelegene und angemessen ausgestattete Erholungsräume an Bord vorzusehen sind (§ 70 Seeschiffs-Verordnung).

Nach Artikel 5 sind die Sozialeinrichtungen und -dienste häufig zu überprüfen, um sicherzustellen, daß sie den Bedürfnissen der Seeleute unter Berücksichtigung technischer, betrieblicher und sonstiger Entwicklungen in der Seeschifffahrt entsprechen.

Die die Seeschifffahrt regelnden österreichischen Vorschriften (Seeschiffahrtsgesetz, Seeschiffs-Verordnung) sehen eine derartige Überprüfung nicht vor.

Nach Artikel 6 verpflichten sich die Vertragsparteien zur gegenseitigen Zusammenarbeit in bezug auf die Anwendung dieses Übereinkommens, sowie dazu, dafür zu sorgen, daß die an der Förderung der sozialen Betreuung der Seeleute auf See und im Hafen beteiligten und interessierten Parteien zusammenarbeiten.

Die Zusammenarbeit der Vertragsparteien zu diesem Übereinkommen müßte durch Abschluß geeigneter Abkommen bzw. durch Notenwechsel sichergestellt werden.

Die Artikel 7 bis 14 enthalten die allen Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation gemeinsamen Schlußartikel.

Zusammenfassend ist festzustellen, daß das Übereinkommen hinsichtlich jenes Teiles, der die Sozialeinrichtungen und -dienste auf See betrifft, größtenteils erfüllt erscheint.

- 14 -

- 14 -

Was jedoch die Sozialeinrichtungen und -dienste im Hafen betrifft, ist eine Erfüllung aus praktischen Gründen nicht möglich, da Österreich über keine Seehäfen verfügt. Für eine allfällige organisatorische und finanzielle Zusammenarbeit mit anderen Ratifikanten, die über Seehäfen mit entsprechenden Sozialeinrichtungen und -diensten verfügen, wäre die Bereitstellung erheblicher Mittel erforderlich, die in keinem Verhältnis zu der geringen Zahl der unter österreichischer Flagge fahrender Hochseeschiffe stehen würden.

Die Empfehlung

Für Empfehlungen der Internationalen Arbeitskonferenz ist ein Ratifikationsverfahren nicht vorgesehen. Zu den einzelnen Absätzen wird daher lediglich aufgezeigt, inwieweit die Vorschläge bereits erfüllt erscheinen. Um eine Wiederholung der umfangreichen Vorschläge zu vermeiden wird auf den angeschlossenen Text der amtlichen Übersetzung in die deutsche Sprache verwiesen.

Zu den Absätzen 1, 2 und 5 wird auf die Ausführungen zu Artikel 1 Absatz 1 und zu Artikel 3 des Übereinkommens verwiesen.

- 15 -

- 15 -

Zu Absatz 3: Die verlangten Sozialeinrichtungen und -dienste werden nur an Bord von Seeschiffen bereitgestellt (§ 36 Seeschiffahrtsgesetz, §§ 68 ff Seeschiffahrts-Verordnung). Hinsichtlich des Schutzes bei der Ausübung ihres Berufes sieht Teil H der Seeschiffahrts-Verordnung entsprechende Bestimmungen vor. Eine besondere Berücksichtigung in bezug auf Sicherheit, Gesundheit und Freizeitgestaltung jener Seeleute, die sich im Ausland aufhalten oder die sich in Kriegsgebiete begeben, ist nicht vorgesehen.

Zu Absatz 4: Eine Überwachung der Sozialeinrichtungen und -dienste ist nicht vorgesehen. Den Interessenvertretungen der Arbeitnehmer ist zwar nach § 17 des Kollektivvertrages KV 210/1987 die Überprüfung der Einhaltung der KV-Bestimmungen übertragen. Der KV selbst trifft jedoch keine Aussage über Sozialeinrichtungen und -dienste.

Zu Absatz 6: Die hier aufgezählten möglichen Fälle einer Zusammenarbeit bedürfen umfangreicher staatsvertraglicher Verhandlungen, insbesondere über die Zusammenlegung finanzieller Mittel zur gemeinsamen Bereitstellung von Sozialeinrichtungen. Solche Verhandlungen sind derzeit nicht geplant.

Zu den Absätzen 7 bis 22: Die Vorschläge in bezug auf Sozialeinrichtungen und -dienste in Häfen treffen auf Österreich wegen des Fehlens von Seehäfen nicht zu. Ungeachtet dessen ist zu Absatz 20 festzuhalten, daß die hier festgelegte Vorgangsweise der Verständigung der Konsulate über die Anhaltung von Staatsangehörigen des Entsendestaates dem Art. 36 Abs. 1 lit. b der Wiener Konsularkonvention, BGBl. Nr. 318/1969, entspricht, wonach die zuständigen Behörden des Empfangsstaates auf Verlangen des Betroffenen unverzüglich die zuständige konsularische Vertretung zu unterrichten haben, wenn in deren Konsularbezirk ein Angehöriger des Entsendestaates festgenommen, in Verwahrung oder Untersuchungshaft genommen oder auf sonstige Weise angehalten wird. Diese Vorgangsweise ist nach dem Völkergewohnheitsrecht auch gegen-

- 16 -

- 16 -

über Staaten einzuhalten, die nicht Vertragspartei der Wiener Konsularkonvention sind, oder mit denen keine sonstigen diesbezüglichen Regelungen vereinbart wurden.

Zu Absatz 23: § 70 Seeschiffahrts-Verordnung bestimmt lediglich, daß die Erholungsräume mit mindestens einem Bücherschrank sowie mit Möglichkeiten zum Lesen und Schreiben und, wenn durchführbar, für Spiele einzurichten sind. Auf Schiffen von 8000 BRT oder mehr ist ein Rauchsalon oder Leseraum, wo Filme oder Fernsehsendungen gezeigt werden können, und ein Hobby- oder Spielraum vorzusehen.

Zu Absatz 24: Österreich führt derzeit keine eigenen Programme zur beruflichen Ausbildung von Seeleuten durch.

Zu Absatz 25: Die Gebühren für die Benutzung von Fernspreverbindungen, die von der Österreichischen Post- und Telegraphenverwaltung festgesetzt wurde, sind als angemessen im Sinne dieser Empfehlung zu betrachten. Die Dienste der österreichischen Post arbeiten rasch und verlässlich. Ein Nachporto hat in aller Regel der Empfänger der Sendung zu entrichten.

Zu Absatz 26: Nach den österreichischen Rechtsvorschriften sind nur österreichische Staatsangehörige, die der Besatzung eines die österreichische Flagge führenden Schiffes angehören, versichert (§ 3 Abs.2 lit.a ASVG). Diesen sind die Staatsangehörigen jener Staaten gleichgestellt, mit denen Österreich ein Abkommen über Soziale Sicherheit geschlossen hat. Ein umfassender Versicherungsschutz für sonstige Staatsangehörige ist nach den gesetzlichen Vorschriften nicht gegeben. Für Familienangehörige gilt der Versicherungsschutz nur in dem Umfang, als die betreffenden Seeleute einen solchen genießen. Der Kollektivvertrag KV 210/1987 enthält keine die Familienangehörigen von Seeleuten betreffenden Bestimmungen hinsichtlich einer Kranken- oder Unfallversicherung.

- 17 -

- 17 -

Auch die Anregungen des Absatzes 27 gehen in Österreich wegen des Fehlens vom Seehafen ins Leere.

Im Sinne von Absatz 28 bestimmt § 4 des Kollektivvertrages KV 210/1987, daß die Arbeitnehmer beantragen können, daß in monatlichen Zeitabständen bis 70% ihrer Heuer an ihr Heimatland zu überweisen sind, sofern der zu überweisende Betrag zur Zeit des Überweisungstermines gutsteht.

Die Bundesregierung hat in der Sitzung des Ministerrates vom^{20. MRZ 1990} den Bericht über das Übereinkommen Nr.163 und über die Empfehlung Nr.173 zur Kenntnis genommen und beschlossen, den angeschlossenen Bericht dem Nationalrat zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Die Bundesregierung stellt daher den

A n t r a g ,

der Nationalrat wolle den Bericht über das Übereinkommen (Nr.163) über die soziale Betreuung der Seeleute auf See und im Hafen und die Empfehlung (Nr.173) betreffend die soziale Betreuung der Seeleute auf See und im Hafen zur Kenntnis nehmen.

A₁

INTERNATIONALE ARBEITSKONFERENZ

Übereinkommen 163

ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE SOZIALE BETREUUNG DER SEELEUTE AUF SEE UND IM HAFEN

Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation, die vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes nach Genf einberufen wurde und am 24. September 1987 zu ihrer vierundsiebzigsten Tagung zusammengetreten ist, verweist auf die Bestimmungen der Empfehlung betreffend die Aufenthaltsverhältnisse der Schiffsleute in den Häfen, 1936, und der Empfehlung betreffend die soziale Betreuung der Seeleute, 1970, hat beschlossen, verschiedene Anträge anzunehmen betreffend die soziale Betreuung der Seeleute auf See und im Hafen, eine Frage, die den zweiten Gegenstand ihrer Tagesordnung bildet, und dabei bestimmt, daß diese Anträge die Form eines internationalen Übereinkommens erhalten sollen.

Die Konferenz nimmt heute, am 8. Oktober 1987, das folgende Übereinkommen an, das als Übereinkommen über die soziale Betreuung der Seeleute, 1987, bezeichnet wird.

Artikel 1

1. Im Sinne dieses Übereinkommens
 - a) bedeutet der Ausdruck „Seeleute“ alle Personen, die in irgendeiner Eigenschaft an Bord eines Seeschiffes beschäftigt sind, gleich ob in öffentlichem oder privatem Eigentum, wobei Kriegsschiffe ausgenommen sind;
 - b) bedeutet der Ausdruck „Sozialeinrichtungen und -dienste“ Sozial-, Kultur-, Erholungs- und Informationseinrichtungen und -dienste.

2. Jedes Mitglied hat durch die innerstaatliche Gesetzgebung nach Beratung mit den repräsentativen Verbänden der Reeder und der Seeleute zu bestimmen, welche in seinem Hoheitsgebiet eingetragenen Schiffe als Seeschiffe im Sinne der die Sozialeinrichtungen und -dienste an Bord betreffenden Bestimmungen dieses Übereinkommens anzusehen sind.

3. Die zuständige Stelle hat die Bestimmungen dieses Übereinkommens, soweit sie dies nach Beratung mit den repräsentativen Verbänden der Reeder von Fischereifahrzeugen und der Fischer als praktisch möglich erachtet, auf die gewerbliche Seefischerei anzuwenden.

Artikel 2

1. Jedes Mitglied, für das dieses Übereinkommen in Kraft ist, verpflichtet sich, darauf zu achten, daß angemessene Sozialeinrichtungen und -dienste für Seeleute sowohl in den Häfen als auch an Bord bereitgestellt werden.
2. Jedes Mitglied hat dafür zu sorgen, daß die erforderlichen Vorkehrungen für die Finanzierung der gemäß den Bestimmungen dieses Übereinkommens bereitgestellten Sozialeinrichtungen und -dienste getroffen werden.

— 2 —

Artikel 3

1. Jedes Mitglied verpflichtet sich, darauf zu achten, daß Sozialeinrichtungen und -dienste in geeigneten Häfen des Landes für alle Seeleute, ungeachtet der Staatsangehörigkeit, der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, des Glaubensbekenntnisses, der politischen Meinung oder der sozialen Herkunft und ungeachtet des Staates, in dem das Schiff, auf dem sie beschäftigt sind, eingetragen ist, bereitgestellt werden.

2. Jedes Mitglied hat nach Beratung mit den repräsentativen Verbänden der Reeder und der Seeleute zu bestimmen, welche Häfen im Sinne dieses Artikels als geeignet anzusehen sind.

Artikel 4

Jedes Mitglied verpflichtet sich, darauf zu achten, daß die Sozialeinrichtungen und -dienste auf allen Seeschiffen, gleich ob in öffentlichem oder privatem Eigentum, die in seinem Hoheitsgebiet eingetragen sind, für alle Seeleute an Bord zugänglich sind.

Artikel 5

Die Sozialeinrichtungen und -dienste sind häufig zu überprüfen, um sicherzustellen, daß sie den Bedürfnissen der Seeleute unter Berücksichtigung technischer, betrieblicher und sonstiger Entwicklungen in der Seeschifffahrt entsprechen.

Artikel 6

Jedes Mitglied verpflichtet sich,

- a) mit anderen Mitgliedern zusammenzuarbeiten, um die Anwendung dieses Übereinkommens sicherzustellen;
- b) dafür zu sorgen, daß die an der Förderung der sozialen Betreuung der Seeleute auf See und im Hafen beteiligten und interessierten Parteien zusammenarbeiten.

Artikel 7

Die förmlichen Ratifikationen dieses Übereinkommens sind dem Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes zur Eintragung mitzuteilen.

Artikel 8

1. Dieses Übereinkommen bindet nur diejenigen Mitglieder der Internationalen Arbeitsorganisation, deren Ratifikation durch den Generaldirektor eingetragen ist.

2. Es tritt, zwölf Monate nachdem die Ratifikationen zweier Mitglieder durch den Generaldirektor eingetragen worden sind, in Kraft.

3. In der Folge tritt dieses Übereinkommen für jedes Mitglied zwölf Monate nach der Eintragung seiner Ratifikation in Kraft.

Artikel 9

1. Jedes Mitglied, das dieses Übereinkommen ratifiziert hat, kann es nach Ablauf von zehn Jahren seit seinem erstmaligen Inkrafttreten durch förmliche Mitteilung an den Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes kündigen. Die Kündigung wird von diesem eingetragen. Sie wird erst ein Jahr nach der Eintragung wirksam.

— 3 —

2. Jedes Mitglied, das dieses Übereinkommen ratifiziert hat und binnen eines Jahres nach Ablauf der in Absatz 1 genannten zehn Jahre von dem in diesem Artikel vorgesehenen Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht, bleibt für weitere zehn Jahre gebunden. In der Folge kann es dieses Übereinkommen jeweils nach Ablauf von zehn Jahren nach Maßgabe dieses Artikels kündigen.

Artikel 10

1. Der Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes gibt allen Mitgliedern der Internationalen Arbeitsorganisation Kenntnis von der Eintragung aller Ratifikationen und Kündigungen, die ihm von den Mitgliedern der Organisation mitgeteilt werden.

2. Der Generaldirektor wird die Mitglieder der Organisation, wenn er ihnen von der Eintragung der zweiten Ratifikation, die ihm mitgeteilt wird, Kenntnis gibt, auf den Zeitpunkt aufmerksam machen, zu dem dieses Übereinkommen in Kraft tritt.

Artikel 11

Der Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes übermittelt dem Generalsekretär der Vereinten Nationen zur Eintragung nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen vollständige Auskünfte über alle von ihm nach Maßgabe der vorausgehenden Artikel eingetragenen Ratifikationen und Kündigungen.

Artikel 12

Der Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes erstattet der Allgemeinen Konferenz, wann immer er es für nötig erachtet, einen Bericht über die Durchführung dieses Übereinkommens und prüft, ob die Frage seiner gänzlichen oder teilweisen Neufassung auf die Tagesordnung der Konferenz gesetzt werden soll.

Artikel 13

1. Nimmt die Konferenz ein neues Übereinkommen an, welches das vorliegende Übereinkommen ganz oder teilweise neu faßt, und sieht das neue Übereinkommen nichts anderes vor, so gilt folgendes:

- a) Die Ratifikation des neugefaßten Übereinkommens durch ein Mitglied hat ungeachtet des Artikels 9 ohne weiteres die Wirkung einer sofortigen Kündigung des vorliegenden Übereinkommens, sofern das neugefaßte Übereinkommen in Kraft getreten ist.
- b) Vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des neugefaßten Übereinkommens an kann das vorliegende Übereinkommen von den Mitgliedern nicht mehr ratifiziert werden.

2. In jedem Fall bleibt das vorliegende Übereinkommen nach Form und Inhalt für diejenigen Mitglieder in Kraft, die dieses, nicht jedoch das neugefaßte Übereinkommen ratifiziert haben.

Artikel 14

Der französische und der englische Wortlaut dieses Übereinkommens sind in gleicher Weise verbindlich.

A₂

INTERNATIONALE ARBEITSKONFERENZ

Empfehlung 173

EMPFEHLUNG BETREFFEND DIE SOZIALE BETREUUNG DER SEELEUTE AUF SEE UND IM HAFEN

Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation, die vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes nach Genf einberufen wurde und am 24. September 1987 zu ihrer vierundsiebzigsten Tagung zusammengetreten ist,

verweist auf die Bestimmungen der Empfehlung betreffend die Aufenthaltsverhältnisse der Schiffsleute in den Häfen, 1936, und der Empfehlung betreffend die soziale Betreuung der Seeleute, 1970,

hat beschlossen, verschiedene Anträge anzunehmen betreffend die soziale Betreuung der Seeleute auf See und im Hafen, eine Frage, die den zweiten Gegenstand ihrer Tagesordnung bildet, und

dabei bestimmt, daß diese Anträge die Form einer Empfehlung zur Ergänzung des Übereinkommens über die soziale Betreuung der Seeleute, 1987, erhalten sollen.

Die Konferenz nimmt heute, am 8. Oktober 1987, die folgende Empfehlung an, die als Empfehlung betreffend die soziale Betreuung der Seeleute, 1987, bezeichnet wird.

I. ALLGEMEINES

1. Im Sinne dieser Empfehlung

- a) bedeutet der Ausdruck „Seeleute“ alle Personen, die in irgendeiner Eigenschaft an Bord eines Seeschiffes beschäftigt sind, gleich ob in öffentlichem oder privatem Eigentum, wobei Kriegsschiffe ausgenommen sind;
- b) bedeutet der Ausdruck „Sozialeinrichtungen und -dienste“ Sozial-, Kultur-, Erholungs- und Informationseinrichtungen und -dienste.

2. Die zuständige Stelle sollte die Bestimmungen dieser Empfehlung, soweit sie dies nach Beratung mit den repräsentativen Verbänden der Reeder von Fischerfahrzeugen und der Fischer als praktisch möglich erachtet, auf die gewerbliche Seefischerei anwenden.

3. (1) Die Mitglieder sollten Maßnahmen treffen, um dafür zu sorgen, daß angemessene Sozialeinrichtungen und -dienste für Seeleute sowohl in den Häfen als auch an Bord bereitgestellt werden und daß den Seeleuten ein angemessener Schutz bei der Ausübung ihres Berufs gewährleistet wird.

(2) Bei der Durchführung dieser Maßnahmen sollten die Mitglieder die speziellen Bedürfnisse der Seeleute in bezug auf ihre Sicherheit, Gesundheit und Freizeitgestaltung berücksichtigen, vor allem wenn sie sich im Ausland aufhalten und wenn sie sich in Kriegsgebiete begeben.

4. Die Vorkehrungen für die Überwachung der Sozialeinrichtungen und -dienste sollten die Beteiligung der repräsentativen Verbände der Reeder und der Seeleute einschließen.

5. Die gemäß dieser Empfehlung bereitgestellten Sozialeinrichtungen und -dienste sollten allen Seeleuten zur Verfügung stehen, ungeachtet der Staatsange-

— 2 —

hörigkeit, der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, des Glaubensbekenntnisses, der politischen Meinung oder der sozialen Herkunft und ungeachtet des Staates, in dem das Schiff, auf dem sie beschäftigt sind, eingetragen ist.

6. Die Mitglieder sollten bei der Förderung der sozialen Betreuung der Seeleute auf See und im Hafen zusammenarbeiten. Diese Zusammenarbeit sollte folgendes umfassen:

- a) Beratungen zwischen den zuständigen Stellen mit dem Ziel, Sozialeinrichtungen und -dienste für Seeleute sowohl in den Häfen als auch an Bord bereitzustellen oder bestehende Einrichtungen und Dienste zu verbessern;
- b) Vereinbarungen über die Zusammenlegung der Mittel und die gemeinsame Bereitstellung von Sozialeinrichtungen in größeren Häfen, um unnötige Doppelarbeit zu vermeiden;
- c) die Veranstaltung von internationalen Sportwettkämpfen und die Ermutigung der Seeleute zu sportlicher Betätigung;
- d) die Veranstaltung internationaler Seminare über die Frage der sozialen Betreuung der Seeleute auf See und im Hafen.

II. SOZIALEINRICHTUNGEN UND -DIENSTE IN DEN HAFEN

7. (1) Die Mitglieder sollten die erforderlichen Sozialeinrichtungen und -dienste in geeigneten Häfen des Landes bereitstellen oder für deren Bereitstellung sorgen.

(2) Die Mitglieder sollten sich mit den repräsentativen Verbänden der Reeder und der Seeleute bei der Bestimmung der geeigneten Häfen beraten.

(3) Die Sozialeinrichtungen und -dienste sollten häufig überprüft werden, um sicherzustellen, daß sie den Bedürfnissen der Seeleute unter Berücksichtigung technischer, betrieblicher und sonstiger Entwicklungen in der Seeschifffahrt entsprechen.

8. (1) Die Sozialeinrichtungen und -dienste sollten gemäß den innerstaatlichen Verhältnissen und Gepflogenheiten durch eine oder mehrere der folgenden Institutionen bereitgestellt werden:

- a) die Behörden;
- b) die Verbände der Reeder und der Seeleute auf Grund von Gesamtarbeitsverträgen oder anderen Vereinbarungen zwischen ihnen;
- c) freiwillige Organisationen.

(2) Es sollten Maßnahmen getroffen werden, um zu gewährleisten, daß je nach Notwendigkeit in den Sozialeinrichtungen und -diensten für Seeleute neben freiwilligen Mitarbeitern fachkundiges Personal vollzeitig beschäftigt wird.

9. (1) Es sollten, je nach den Umständen auf Hafen-, regionaler oder gesamtstaatlicher Ebene, Sozialbeiräte eingerichtet werden, zu deren Aufgaben es gehören sollte,

- a) zu prüfen, ob die bestehenden Sozialeinrichtungen angemessen sind, und festzustellen, ob weitere Einrichtungen bereitgestellt oder unzureichend genutzte Einrichtungen aufgegeben werden sollten;
- b) die für die Bereitstellung von Sozialeinrichtungen Verantwortlichen zu unterstützen und zu beraten und die Koordinierung zwischen ihnen sicherzustellen.

(2) Den Sozialbeiräten sollten Vertreter der Verbände der Reeder und der Seeleute, der zuständigen Stellen und gegebenenfalls von freiwilligen Organisationen und Organen der sozialen Betreuung angehören.

— 3 —

(3) Soweit angebracht, sollten die Konsuln der Seeschiffsstaaten und die örtlichen Vertreter ausländischer Sozialorganisationen mit den in den Häfen tätigen, den regionalen und den gesamtstaatlichen Sozialbeiräten gemäß der innerstaatlichen Gesetzgebung zusammenarbeiten.

10. (1) Die Mitglieder sollten darauf achten, daß eine ausreichende und regelmäßige finanzielle Unterstützung für die Sozialeinrichtungen und -dienste für Seeleute bereitgestellt wird.

(2) Im Einklang mit den innerstaatlichen Verhältnissen und Gepflogenheiten sollte diese finanzielle Unterstützung aus einer oder mehreren der folgenden Quellen bereitgestellt werden:

- a) Zuschüssen aus öffentlichen Mitteln;
- b) Abgaben oder anderen Sonderbeiträgen der Seeschifffahrt;
- c) freiwilligen Beiträgen der Reeder, der Seeleute oder ihrer Verbände;
- d) freiwilligen Beiträgen aus anderen Quellen.

(3) Soweit Steuern, Abgaben und Sonderbeiträge für die soziale Betreuung erhoben werden, sollten sie nur für die vorgesehenen Zwecke verwendet werden.

11. Für Seeleute geeignete Hotels oder Heime sollten dort zur Verfügung stehen, wo ein entsprechender Bedarf besteht. Diese Hotels oder Heime sollten in geeigneter Weise überprüft werden, die Preise sollten angemessen sein, und es sollten, soweit notwendig und möglich, Vorkehrungen für die Unterbringung der Familien von Seeleuten getroffen werden.

12. (1) Erforderliche Sozial- und Erholungseinrichtungen sollten in den Häfen geschaffen oder ausgebaut werden. Hierzu sollten gehören:

- a) Versammlungs- und Erholungsräume je nach Bedarf;
- b) Sporteinrichtungen und andere Einrichtungen im Freien, auch für Wettbewerbe;
- c) Bildungseinrichtungen;
- d) gegebenenfalls Einrichtungen für die Religionsausübung und für die persönliche Beratung.

(2) Diese Einrichtungen können bereitgestellt werden, indem Seeleuten entsprechend ihren Bedürfnissen für die Allgemeinheit bestimmte Einrichtungen zugänglich gemacht werden.

13. Müssen für zahlreiche Seeleute verschiedener Staatsangehörigkeit Einrichtungen wie Hotels, Klubs und Sportanlagen in einem bestimmten Hafen bereitgestellt werden, so sollten die zuständigen Stellen oder Organe der Herkunftsländer der Seeleute und der Flaggenstaaten sowie die betreffenden internationalen Vereinigungen mit den zuständigen Stellen oder Organen des Landes, in dem der Hafen liegt, und untereinander beratend zusammenarbeiten, um ihre Mittel zusammenzulegen und unnötige Doppelarbeit zu vermeiden.

14. (1) Die Seeleute sollten über die öffentlichen Einrichtungen in Anlaufhäfen – insbesondere Verkehrsmittel, Sozial-, Unterhaltungs- und Bildungseinrichtungen sowie Andachtsstätten – und über eigens für Seeleute geschaffene Einrichtungen informiert werden.

(2) Die Mittel zur Verbreitung solcher Informationen könnten umfassen:

- a) die Verteilung an Land und, vorbehaltlich der Zustimmung des Kapitäns, an Bord von Broschüren in den geeignetsten Sprachen mit genauen Auskünften über die Einrichtungen, die den Seeleuten im Aufenthaltshafen oder im

nächsten Anlaufhafen zur Verfügung stehen; diese Broschüren sollten auch einen Plan des Stadtgebiets und des Hafens enthalten;

- b) die Errichtung von Auskunftsstellen in den größeren Häfen, die für die Seeleute leicht zugänglich sein und über ein Personal verfügen sollten, das imstande ist, unmittelbar alle zweckdienlichen Auskünfte und Ratschläge zu erteilen.

15. Angemessene Beförderungsmittel zu mäßigen Preisen sollten zu jeder vernünftigen Zeit zur Verfügung stehen, falls dies erforderlich ist, damit die Seeleute sich von günstig gelegenen Orten im Hafenbereich in das Stadtgebiet begeben können.

16. Es sollten alle geeigneten Maßnahmen getroffen werden, um die Seeleute bei Ankunft im Hafen aufzuklären über:

- a) die besonderen Gefahren und Krankheiten, denen sie ausgesetzt sein können, und die Mittel zu ihrer Vermeidung;
- b) die Notwendigkeit einer raschen ärztlichen Behandlung im Krankheitsfall und die hierfür zur Verfügung stehenden nächsten Einrichtungen;
- c) die Gefahren, die mit dem Genuß von Rauschgiften und Alkohol verbunden sind.

17. Es sollten Maßnahmen getroffen werden, um sicherzustellen, daß Seeleuten im Hafen folgendes zugänglich ist:

- a) ambulante Behandlung im Krankheitsfall und bei Unfällen;
- b) die Aufnahme in ein Krankenhaus, falls erforderlich;
- c) zahnärztliche Behandlung, insbesondere in Notfällen.

18. Die zuständigen Stellen sollten alle geeigneten Maßnahmen treffen, um die Reeder und die Seeleute bei der Ankunft im Hafen über besondere Gesetze und Gebräuche aufzuklären, deren Verletzung ihre Freiheit gefährden kann.

19. Die zuständigen Stellen sollten die Hafenbereiche und die Hafenzufahrtsstraßen mit ausreichender Beleuchtung und Beschilderung versehen und dort regelmäßige Streifen durchführen lassen, um den Schutz der Seeleute zu gewährleisten.

20. (1) Zum Schutz ausländischer Seeleute sollten Maßnahmen getroffen werden, um

- a) den Zugang zu ihren Konsuln,
- b) eine wirksame Zusammenarbeit zwischen den Konsuln und den kommunalen oder nationalen Behörden

zu erleichtern.

(2) Wenn ein Seemann aus irgendeinem Grund im Hoheitsgebiet eines Mitglieds festgenommen wird, so sollte die zuständige Stelle auf sein Verlangen den Flaggenstaat und den Staat, dessen Staatsangehörigkeit der Seemann besitzt, unverzüglich unterrichten. Die zuständige Stelle sollte den Seemann unverzüglich über sein Recht unterrichten, ein solches Verlangen zu äußern. Der Staat, dessen Staatsangehörigkeit der Seemann besitzt, sollte unverzüglich die Angehörigen des Seemanns benachrichtigen. Falls ein Seemann inhaftiert wird, sollte das Mitglied es Konsularbeamten dieser Staaten gestatten, den Seemann unverzüglich aufzusuchen und ihn danach regelmäßig zu besuchen, solange er inhaftiert ist.

(3) Der Fall eines festgenommenen Seemanns sollte unverzüglich nach den Grundsätzen eines ordnungsgemäßen Verfahrens behandelt werden, und der Flag-

— 5 —

genstaat sowie der Staat, dessen Staatsangehörigkeit der festgenommene Seemann besitzt, sollten laufend über alle Entwicklungen unterrichtet werden.

21. (1) Seeleute, die in ausländischen Häfen zurückgelassen worden sind, sollten bis zu ihrer Heimschaffung jede mögliche praktische Unterstützung erhalten.

(2) Falls sich die Heimschaffung der Seeleute verzögert, sollte die zuständige Stelle dafür sorgen, daß der konsularische oder örtliche Vertreter des Flaggenstaates unverzüglich unterrichtet wird.

22. Die Mitglieder sollten, sofern erforderlich, Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, daß Seeleute vor Überfällen und anderen ungesetzlichen Handlungen sicher sind, während sich die Schiffe in ihren Hoheitsgewässern und insbesondere im Hafenzufahrtbereich befinden.

III. SOZIALEINRICHTUNGEN UND -DIENSTE AUF SEE

23. (1) Für die Seeleute sollten Sozialeinrichtungen und -annehmlichkeiten an Bord bereitgestellt werden. Soweit möglich, sollten solche Einrichtungen folgendes umfassen:

- a) Fernsehen und Empfang von Rundfunkprogrammen;
- b) Vorführung von Filmen oder Videofilmen, deren Vorrat für die Dauer der Reise ausreichend sein und, falls erforderlich, in angemessenen Zeitabständen erneuert werden sollte;
- c) Sportgeräte, einschließlich Körperertüchtigungsgeräten, Tischspielen, Deckspielen;
- d) soweit möglich, Schwimmgelegenheiten;
- e) eine Bibliothek mit berufsbildenden und anderen Büchern, deren Bestand für die Dauer der Reise ausreichend sein und in angemessenen Zeitabständen erneuert werden sollte;
- f) Gelegenheit zu handwerklicher Betätigung zur Entspannung.

(2) Soweit dies möglich und angebracht ist und nicht mit nationalen, religiösen und sozialen Gepflogenheiten im Widerspruch steht, sollte die Einrichtung von Schiffsbars für Seeleute in Erwägung gezogen werden.

24. Die Programme zur beruflichen Ausbildung von Seeleuten sollten gegebenenfalls einen Unterricht und Informationen über Fragen umfassen, die das persönliche Wohl der Seeleute, einschließlich allgemeiner Gesundheitsgefahren, betreffen.

25. (1) Es sollte Zugang zu Schiff-Land-Fernsprechverbindungen, soweit vorhanden, gewährt werden, und die Gebühren für die Benutzung dieses Dienstes sollten angemessen sein.

(2) Es sollte alles getan werden, um sicherzustellen, daß die Post der Seeleute möglichst verläßlich und rasch zugestellt wird. Ferner sollte angestrebt werden, daß Seeleute kein Nachporto zu zahlen haben, wenn ihre Post aus Gründen, die sich ihrem Einfluß entziehen, umadressiert werden muß.

26. (1) Sofern es möglich und vertretbar ist, sollten vorbehaltlich etwaiger innerstaatlicher oder internationaler Rechtsvorschriften Maßnahmen getroffen werden, um zu gewährleisten, daß Seeleute rasch die Erlaubnis erhalten, bei Hafenaufhalten ihre Ehegatten, Verwandten und Freunde an Bord zu empfangen.

— 6 —

(2) Sofern dies durchführbar und vertretbar ist, sollte die Möglichkeit geprüft werden, es den Seeleuten zu gestatten, sich gelegentlich von ihren Ehegatten auf Fahrten begleiten zu lassen. Die Ehegatten sollten gegen Unfall und Krankheit ausreichend versichert sein; der Reeder sollte den Seeleuten beim Abschluß einer solchen Versicherung in jeder Weise behilflich sein.

27. Die Verantwortlichen in den Häfen und an Bord sollten sich bemühen, nach der Ankunft des Schiffes im Hafen den Seeleuten so rasch wie möglich Landgang zu ermöglichen.

IV. SPARRUCKLAGEN UND ÜBERWEISUNG VON HEUERBETRÄGEN

28. Um den Seeleuten das Sparen und die Überweisung ihrer Ersparnisse an ihre Familien zu erleichtern:

- a) sollte ein einfaches, rasches und sicheres Verfahren, unter Mitwirkung der Konsuln oder anderer zuständiger Stellen, Kapitäne, Vertreter der Reeder oder zuverlässiger Finanzinstitute, eingeführt werden mit dem Ziel, den Seeleuten, insbesondere jenen, die sich im Ausland aufhalten oder auf Schiffen beschäftigt sind, die in einem anderen als ihrem eigenen Land eingetragen sind, die Hinterlegung oder Überweisung der Heuer oder eines Teiles davon zu ermöglichen;
- b) sollte ein Verfahren eingerichtet oder allgemein eingeführt werden, das es den Seeleuten ermöglicht, auf ihren Wunsch bei der Anheuerung oder während der Reise die regelmäßige Überweisung eines Teiles der Heuer an ihre Familien sicherzustellen;
- c) sollten die entsprechenden Beträge rechtzeitig und unmittelbar an die von dem Seemann benannte Person oder benannten Personen überwiesen werden;
- d) sollten Anstrengungen unternommen werden, um für eine unabhängige Bestätigung zu sorgen, daß die Heuerbeträge der Seeleute tatsächlich an die benannte Person oder die benannten Personen überwiesen worden sind.